

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 784
BETREFFEND ABAENDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BAHNHOFSTRASSE -
POSTSTRASSE, ZWISCHEN POSTPLATZ UND WEINGASSE, PLAN NR. 4495

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1005 vom 20. Dezember 1988 und 1005.2 vom 21. März 1989

b e s c h l i e s s t :

1. Der Abänderung des Bebauungsplanes Bahnhofstrasse-Poststrasse, zwischen Postplatz und Weingasse, Plan Nr. 4495, wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 9. Mai 1989

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
Oswald Weber

Der Stadtschreiber:
Albert Müller

Referendumsfrist: 13. Mai - 12. Juni 1989

Vom Regierungsrat genehmigt am: